

1. S a t z u n g

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle der Stadt Markneukirchen (Friedhofsweg)

Auf Grund der §§ 4 Abs. 1 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juni 1999 (GVBl. S. 345), geändert durch Gesetz vom 24. November 2000 (GVBl. S. 482), der §§ 1, 2 und 9 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 19. Oktober 1998 (GVBl. 19/1998 S. 505) sowie von § 7 Abs. 1 des Sächsischen Gesetzes über das Friedhofs-, Leichen- und Bestattungswesen (SächsBestG) in der Fassung vom 18. März 1999 (GVBl. S. 85, 115, 30. März) hat der Stadtrat von Markneukirchen in seiner Sitzung am 20.09.2001 mit Beschluss-Nr. 62/2001 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Änderung der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle der Stadt Markneukirchen (Friedhofsweg)

Die Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für die Leichenhalle der Stadt Markneukirchen (Friedhofsweg) vom 22.02.2001 wird wie folgt geändert:

1.

§ 6 erhält folgende Fassung:

1. Nutzung große Räume (2 Stück) je Sterbefall	82,00 €
2. Nutzung kleiner Raum je Sterbefall	51,00 €
3. Nutzung kleiner Raum für Urnenaufbahrung	10,00 €
4. Nutzung der Leichenhalle für Einbettungen und Aufbewahrung; Beisetzung jedoch auf einem anderen Friedhof je Sterbefall	31,00 €

§ 2 – Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag 01.01.2002 in Kraft.

Markneukirchen, den 20.09.2001

K.-H. Hoyer
Bürgermeister